

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Betern-Deternerlehe

1.) Friedhofsgebührenordnung vom 28.09.2016

2.) Änderung vom 09.04.2019

Leer, den 17.08.2021

Das Kirchenamt



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Detern in Detern und Deternerlehe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Detern für die Friedhöfe in Detern und Deternerlehe am 28.09.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Gebühr nach § 6 Nr. I., II. und der sonstigen Gebühren nach § 6 Nr. III. ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	115,00 €
Verlängerungsgebühr –je Jahr und Grabstelle-:	3,83 €

2. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage

a. Für Sargbestattungen in Einzelgrabstelle 30 Jahre – je Grabstelle:	1.320,00 €
b. Für Sargbestattungen in einer Partnergrabstätte (Doppelgrabstätte):	2.640,00 €
Verlängerungsgebühren –je Jahr und Grabstelle-:	44,00 €
c. Für Urnenbeisetzungen in einer Einzelgrabstelle 30 Jahre – je Grabstelle:	1.150,00 €
d. Für Urnenbeisetzungen in einer Partnergrabstätte:	2.300,00 €
Verlängerungsgebühren –je Jahr und Grabstelle-:	38,33 €

3. Rasengrabstätte in einem Gräberfeld:

a. Für Sargbestattungen in einer Einzelgrabstelle 30 Jahre – je Grabstelle:	835,00 €
b. Für Sargbestattungen in einer Partnergrabstelle (Doppelgrabstelle):	1.670,00 €
Verlängerungsgebühren –je Jahr und Grabstelle-:	27,83 €

4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
eine Gebühr gemäß Nummer 5 zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1., 2.b. und 2.d. und 3.b. zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr

- je Grabstelle -:

14,00 €

Die Veranlagung erfolgt für 2 Haushaltsjahre.

III. Sonstige Kosten

Grabpflege Sarggrabstelle gem. § 13 c Friedhofsordnung: 25,00 €

Grabpflege Urnengrabstelle gem. § 13 c Friedhofsordnung: 20,00 €

Jeweils für ein Jahr und eine Grabstelle.

Die Gebühren werden im Voraus und für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten


(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 27.10.1992 außer Kraft.

Detern, den 28.09.2016

Der Kirchenvorstand:

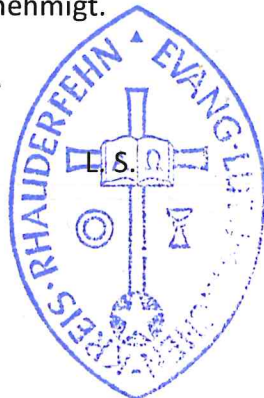


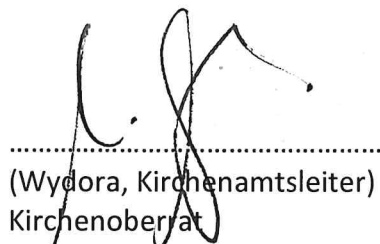

Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r


weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Rhaderfehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 12.12.16




.....
(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Kirchenoberrat

Kirchenamt Leer · Postfach 1365 · 26763 Leer

Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Detern
Kirchstr. 25
26847 Detern

Leer, den 16.04.2019

Hoheellernweg 3
26789 Leer

Ihr Ansprechpartner
Reiner van Gerpen
fon: 0491.919 63-47
fax: 0491.919 63-30
reiner.vangerpen@evlka.de

Aktenzeichen
8914/591-3

Genehmigung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Detern hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 beschlossen, folgende Änderung der Friedhofsordnung vorzunehmen:

"6. Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

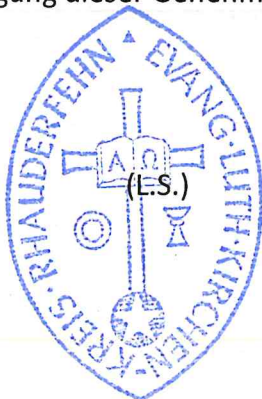
3. Grabstelle im Gräberfeld als Rasengräber

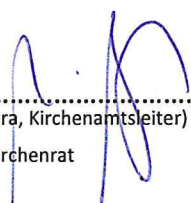
c. für Urnenbeisetzungen in einer Einzelgrabstelle 30 Jahre -je Grabstelle: 812,00 €

d. Für Urnenbeisetzungen in einer Partnergrabstelle (Doppelgrabstelle): 1.624,00 €

Verlängerungsgebühren je Jahr und Urnengrabstelle 27,07 €."

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhauderfehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.




.....
(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat

Ev.-luth. Kirchenamt Leer
Hoheellernweg 3 · 26789 Leer
T 0491 919 63-0 · F 0491 919 63-30
kirche-leer.de
montags bis freitags 8.30 – 12 Uhr
montags bis donnerstags 14 – 15 Uhr

Bankverbindungen	BLZ	Konto
Evangelische Bank Kassel	IBAN DE70 520 604 10	00 00 006 408
Sparkasse LeerWittmund	IBAN DE16 285 500 00	00 06 811 608
Volksbank Westrhauderfehn	IBAN DE12 285 916 54	00 16 330 900
Ostfriesische Volksbank Emden	IBAN DE95 285 900 75	14 60 170 200
Sparkasse Emden	IBAN DE12 284 500 00	00 00 013 771

BLZ	Konto
00 00 006 408	BIC GENODEF1EK1
00 06 811 608	BIC BRLADE21LER
00 16 330 900	BIC GENODEF1WRH
14 60 170 200	BIC GEDODEF1LER
00 00 013 771	BIC BRLADE21EMD

P:\Friedhof\1. Friedhöfe Emden_Leer\6. Detern\FO und FGO\2019-03-25 Änderung FGO § 6
Genehm.docx\16.04.2019\10:55:12